

Rahmenbedingungen für Bewertungen (z.B. Prüfungen oder schriftliche Arbeiten) und die Notengebung an der Abteilung Informatik der BBW

Version 7, vom 09.01.2024

Vorbemerkung

Grundsätzlich gelten die Regelungen und Vorgaben in diesem Dokument für die ganze Ausbildungsdauer der Lernenden bei uns an der Abteilung Informatik der Berufsbildungsschule Winterthur. Die Lehrpersonen können jedoch abweichende Bestimmungen, allenfalls in Absprache mit der Schulleitung, festlegen.

Basis

Auszug aus Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG) (vom 20. Dezember 2013)

"Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Prüfung aus wichtigen Gründen nicht absolvieren, werden von der Berufsfachschule zu einer möglichst gleichwertigen Ersatzprüfung aufgeboten. Bei genügender Anzahl Semesternoten liegt es im Ermessen der Lehrperson, ob eine Ersatzprüfung angesetzt wird."

"Für die Festlegung der Semesterzeugnisnote werden nicht absolvierte Prüfungen mit der Note 1 bewertet, wenn für die Absenz kein wichtiger Grund vorlag."

Als wichtiger Grund gelten alle Gründe welche unter §4. im 413.322 Disziplinarreglement Berufsbildung (vom 5. März 2015) aufgeführt sind.

Weiter gelten die Ausführungen im Dokument «Regelung zur Präsenz und zur Erfassung von Informationen». In Ergänzung dazu gelten auch die Vorgaben der LBV, resp. die Durchführung des Unterrichtes gemäss LBV. Die darin enthaltenen Vorgaben für den Unterricht sind zwingend vollständig einzuhalten und durchzuführen.

Präsenzzeit – Voraussetzung für eine Bewertung

(Details zur Präsenzzeit finden Sie im Dokument: *Regelung zur Präsenz und zur Erfassung von Informationen*, jeweils die aktuellste Version auf der Homepage unter <https://www bbw.ch/dokumente.html>)

Damit die Leistungsziele erreicht und bewertet werden können, ist grundsätzlich eine minimale Präsenzzeit von 80% notwendig, es sei denn die LBV oder die gewählte Unterrichtsform der Lehrperson sieht etwas anderes vor. Ist die Präsenzzeit tiefer als 80% (oder tiefer als in der Vorgabe der LBV), können die Erreichung der Unterrichtsziele nicht mehr sichergestellt und bewertet werden, weshalb das Fach/Modul nachgeholt werden muss. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Ob eine Absenz entschuldigt oder unentschuldigt bleibt, hat keinen Einfluss auf die 80% Regelung. Bei verspätetem Erscheinen wird die ganze Lektion als gefehlt eingetragen.

Bewertung – Umsetzung für Abteilung Informatik der BBW

Für die Abteilung Informatik der BBW bedeutet dies konkret:

- Wer eine Bewertung (z.B. eine Prüfung) verpasst, darf diese Bewertung nachholen, wenn für die Absenz wichtige Gründe vorliegen (verschlafen ist kein wichtiger Grund). Liegt kein wichtiger Grund vor, wird für die verpasste Bewertung die Note 1 erteilt.
- Grundsätzlich erfolgt die Nachbewertung eine Woche später im Unterricht. Die Lehrperson kann aber auch einen anderen Termin für die Nachbewertung festlegen.
- Es stehen dafür drei Optionen zur Verfügung:
 - a) einen späteren Zeitpunkt im betroffenen Unterrichtsfach.
 - b) an einem Schultag des betroffenen Lernenden, ausserhalb der regulären Schulzeit.
 - c) an einem beliebigen Datum, welches im Einvernehmen mit dem Lernenden und der Lehrperson festgelegt wird.
- Die Lehrperson entscheidet, welche Option zur Anwendung kommt.
- Wird ein Nachholtermin erneut durch den Lernenden nicht wahrgenommen, ist der Verhinderungsgrund zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Arztbesuch muss innerhalb 48 Stunden ab der verpassten Bewertung erfolgen. Ohne gültiges Arztzeugnis, oder ohne wichtigen Grund der Absenz wird für die verpasste Bewertung die Note 1 erteilt.
- Diese Regelung kann auf alle im Rahmen des Unterrichtes durchgeführten Bewertungen angewendet werden.
- Bei der Noteneingabe wird die Note nur dann eingegeben, wenn alle notwendigen Noten vorliegen und die Vorgaben in der entsprechenden LBV eingehalten werden. Wenn noch Bewertungen (z.B. von Prüfungen oder Arbeiten etc.) offen sind, die Bewertung, resp. die Note also zu einem späteren Zeitpunkt noch folgen wird, oder andere Vorgaben der LBV nicht eingehalten sind, muss bei der Noteneingabe „Pnab“ (Prüfung nicht absolviert) anstelle der Note eingegeben werden.
- Es ist Sache der Lernenden, sich darum zu kümmern, dass ein „Pnab“ im Zeugnis durch eine Note ersetzt werden kann. Dies muss in Absprache mit der Lehrperson innerhalb von 2 Wochen nach jeweils Semesterende erfolgen. Die Lehrperson legt fest, welche Arbeiten und/oder Prüfungen noch abzulegen sind, damit eine Zeugnisnote ausgestellt werden kann. Danach informieren die betroffenen Lernenden per Mail den Lehrbetrieb, die betroffene Lehrperson sowie das Sekretariat über die Abmachungen mit der Lehrperson. Die Lernenden haben maximal 6 Monate ab Zeugnisöffnung Zeit, alle notwendigen Arbeiten abzugeben und/oder Prüfungen zu schreiben. Sollte dies nicht innerhalb dieser 6 Monate erfolgen, entscheidet die Schulleitung über das weitere Vorgehen und die Konsequenzen.

- Falls aufgrund zu tiefer Präsenzen oder welchen Gründen auch immer, die Leistungen der Lernenden nicht beurteilbar sind, dann wird keine Note eingetragen, sondern mitgeteilt, dass Leistungen nicht beurteilbar sind. Dies hat zur Folge, dass die Promotion nicht erfolgreich ist. Im Zeugnis wird ein „nicht erfüllt“, resp. „n.e.“ beim entsprechenden Fach resp. Modul eingetragen.

Hinweise für die IMS

- Der KBW wird für jedes Semester einen Informatiknote geliefert. Diese Note setzt sich aus den im laufenden Semester durchgeführten und abgeschlossenen Modulnoten zusammen.
- Die Semesternote für die KBW wird aus den auf Halbe gerundeten BBW-Zeugnisnoten berechnet und wiederum auf Halbe gerundet.
- Wird am Notenkonvent der KBW eine Semesternote für Informatik angepasst, müssen auch die Modulnoten entsprechend angepasst werden und zwar so, dass der oben genannte Punkt (Notenrundung) wieder erfüllt ist.
- Wenn bei einem Modul ein „Pnab“ eingetragen wird, resp. bis zum Notenkonvent der KBW nicht alle BBW-Noten vorliegen, gilt dieses „Pnab“ auch für die Semesternote der KBW. Das wiederum hat zur Folge, dass für die betroffenen Lernenden der IMS, keine definitive Notengebung erfolgen kann. In diesem Fall gibt es drei Möglichkeiten:
 - a) Für alle noch nicht absolvierten Prüfungen oder Arbeiten wird die Note 1 eingetragen und dann so die Semesternote für die KBW berechnet. Falls trotz dieser tiefen Note die Promotion in der KBW erfolgreich bestanden werden, wird die Note im Zeugnis der KBW mit einem entsprechenden Hinweis eröffnet, dass die Promotion erfolgreich erfolgt ist, die Informatiknote aber noch nicht definitiv ist. Die noch offenen Bewertungen sollen aber zeitnah innerhalb einem Monat erfolgen. Sobald alle Noten vorliegen, wird auch ein angepasstes Zeugnis ausgestellt. Im Frühjahrssemester muss dies bis spätestens Ende Juli erfolgen und nicht erst nach den Sommerferien.
 - b) Für alle noch nicht absolvierten Prüfungen oder Arbeiten wird die Note 1 eingetragen und dann so die Semesternote für die KBW berechnet. Falls infolge dieser tiefen Note die Promotion in der KBW nicht erfolgreich wäre, wird der Promotionsentscheid ausgesetzt. Das bedeutet nun aber, dass alle noch offenen Bewertungen so schnell als möglich nachgeholt werden müssen, damit die Semesternote für die IMS berechnet werden kann. Im Frühjahrssemester muss dies bis spätestens Ende Juli erfolgen und nicht erst nach den Sommerferien.
 - c) Falls die Promotion in der KBW unabhängig von der BBW Note **nicht** erfolgreich ist, wird keine BBW Note im Zeugnis der KBW eingetragen und eröffnet, dass die Promotion unabhängig von der BBW Note, nicht erfolgreich ist. Die offenen Prüfungen oder Arbeiten dürfen zeitnah innerhalb eines Monats nachgeholt werden, so dass eine Bewertung der BBW Module erfolgen kann. Werden die offenen Prüfungen und Arbeiten nicht nachgeholt, wird für alle nicht absolvierten Prüfungen und Arbeiten die

Note 1 eingetragen und so die Modulnoten berechnet. Danach wird das BBW Zeugnis ausgestellt. Nachdem alle BBW-Noten bekannt sind, wird der KBW die BBW-Semesternote mitgeteilt.

- Falls aufgrund zu tiefer Präsenzen oder welchen Gründen auch immer, die Leistungen der Lernenden nicht beurteilbar sind, dann wird keine Note eingetragen, sondern mitgeteilt, dass Leistungen nicht beurteilbar sind. Dies hat zur Folge, dass die Promotion nicht erfolgreich ist. Im Zeugnis wird ein „nicht erfüllt“, resp. „n.e.“ beim entsprechenden Fach resp. Modul eingetragen.

Betrug und Betrugsversuch

- Betrug und Betrugsversuch werden mit der Note 1.0 gewertet. Alle Beteiligten erhalten die Note 1.0.
- Wenn bei Prüfungen oder bewerteten Arbeiten Lösungen abgegeben werden, die erkennbar die einer anderen Person sind, gilt dies als Betrug. Dies beinhaltet auch Lösungen aus Hausaufgaben.
- Weder Aufgaben noch Lösungen von Prüfungen oder bewerteten Arbeiten, egal von wem, dürfen anderen Personen zugänglich gemacht, oder von Lernenden entgegengenommen werden. Erst wenn die Lehrperson dies explizit erlaubt, ist eine Weitergabe dieser Informationen erlaubt. Eine Zuwiderhandlung gilt als Betrug.
- Die Lehrperson gibt den Speicherort von Daten in Bezug auf Prüfungen oder bewerteten Arbeit vor. Dieser Vorgabe ist zwingend nachzukommen, ansonsten ist dies ebenfalls ein Betrug.
- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass keine Hilfsmittel erlaubt sind. Die Lehrperson gibt allfällige erlaubte Hilfsmittel vor. Diese Vorgaben sind zwingend einzuhalten. Nicht-erlaubte Hilfsmittel gelten in jedem Fall als Betrugsversuch, unabhängig davon, ob diese eingesetzt wurden oder nicht.

Verspätetes Erscheinen an einer Bewertung

- Wer zu spät zu einer Bewertung (z.B. eine Prüfung) erscheint, erhält keine zusätzliche Durchführungszeit.
- Zusätzliche Prüfungszeit oder gar eine Verschiebung der Prüfung kann nur gewährt werden, wenn ein Nachweis für diese Verspätung durch das betroffene Personentransportunternehmen vorliegt. Als Personentransportunternehmens gelten nur öffentliche Unternehmen, wie SBB, ZVV etc.

Arbeiten

- Der Abgabetermin von Arbeiten wird von der Lehrperson klar kommuniziert.
- Ebenso wird die Abgabeform (z.B. in gebundener Form) und die Abgabeart (z.B. persönlich überreichen, als PDF per Mail bis ...) klar von der Lehrperson kommuniziert.
- Wer eine Arbeit nicht bis zum vereinbarten Termin in der geforderten Form abgibt, hat nochmals 24 Stunden Zeit die Arbeit abzugeben. In jedem Fall wird aber eine ganze Note abgezogen.
- Falls die Arbeit auch nach weiteren 24 Stunden nicht abgegeben wird, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.
- Bei Gruppenarbeiten werden alle Gruppenmitglieder im Regelfall mit der gleichen Note bewertet. Unterschiedliche Bewertungen innerhalb einer Gruppe sind möglich, wenn die Leistungserbringung der Gruppenmitglieder unterschiedlich ist oder wenn dies vorgängig so für die Bewertung festgelegt wurde. Insbesondere gilt dies auch wenn leistungsschwächere mit leistungsstarken Lernenden zusammenarbeiten.
- Falls eine Krankheit die Abgabe der Arbeit verzögert, muss ein ärztliches Zeugnis eingeholt werden. Der Arztbesuch muss innerhalb 48 Stunden nach dem Abgabetermin erfolgen.
- Wenn eine Arbeit per Mail abgegeben werden muss, ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen. Solange keine Bestätigung vorliegt, muss davon ausgegangen werden, dass das Mail den Empfänger nicht erreicht hat, die Arbeit also nicht abgegeben wurde.

Reihenfolge und Ausnahmen

- Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge:
- Auszug aus Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG) (vom 20. Dezember 2013)
- LBV
- Dieses Dokument
- Ausnahmen und Abweichungen von den hier aufgeführten Regeln, kann die Lehrperson festlegen, sofern alle Vorgaben der aufgeführten Reglemente eingehalten sind.